



Alters- und Pflegeheim Parc

Taxordnung 2019





1 Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für alle Bewohnerinnen und Bewohner (nachfolgend Bewohner genannt) im Alters- und Pflegeheim Parc in Lenzerheide.

Die Aufnahme eines Bewohners mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb Graubündens setzt eine Kostengutsprache durch den Wohnsitzkanton und die Wohnsitzgemeinde voraus. Diese ist vor dem Heimeintritt vom Bewohner beizubringen.

1.2 Grundlage

Als Grundlage für die Festsetzung der Taxen gilt das System BESA. Dabei handelt es sich um ein schweizweit anerkanntes System für Ressourcenklärung, Zielvereinbarung, Leistungsverrechnung und Qualitätsförderung, welches die Regierung des Kantons Graubünden zur Anwendung vorschreibt. Das Pflegesystem BESA ermöglicht es, die Bewohner und Bewohnerinnen aufgrund ihrer Pflegebedürftigkeit in 12 Pflegestufen einzustufen.

Die Regierung des Kantons Graubünden ermittelt jährlich die anerkannten Kosten und legt die maximale Kostenbeteiligung der Bewohner fest, differenziert für Pension und Pflege. Die Tarife werden bei Bedarf durch den Gemeindevorstand jährlich genehmigt.

1.3 Weitere allgemeine Bestimmungen

Das Alters- und Pflegeheim Parc hat die Berechtigung, alle im Zusammenhang mit dem Heimaufenthalt stehenden Fragen mit Angehörigen, gesetzlichen Vertretern, kantonalen Amtsstellen und Versicherungen zu klären und die dazu erforderlichen Daten zu verwenden oder weiter zu leiten.

Bei Verlust oder Diebstahl von Wertsachen oder weiteren persönlichen Effekten im Heim übernimmt das Alters- und Pflegeheim Parc keine Haftung.

Bezüglich der Privatwäsche lehnt das Heim die Haftung bei Schäden an Kleidungsstücken ab, welche nicht in der Maschine gewaschen werden können. Zudem übernimmt das APH Parc keine Haftung für private Duvets.

2 Tagesgestaltung

Die Tarife setzen sich wie folgt zusammen:

- Pensionstaxe
- Pfl egetaxen
- Betreuungstaxe
- Übrige Leistungen



2.1 Die Pensionstaxe umfasst folgende Leistungen

Die Pension umfasst folgende Leistungen:

- Unterkunft im Einbett- und Zweibettzimmer
- Vollpension ohne Getränke, mit Ausnahme von Kaffee/Tee morgens und abends
- Bett- und Frotteewäsche
- Besorgen der privaten Wäsche (ohne Flick- und Näharbeiten, chem. Reinigung und weitere Drittkosten)
- Reinigung des Zimmers und der Nasszelle gemäss Reinigungsplan
- Heizung, Strom, Warmwasser

2.2 Die Pflorgetaxe umfasst folgende Leistungen

Die Leistungen für die Pflege werden beim Eintritt des Bewohners nach dem System BESA erfasst und in der Regel zwei Mal jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Der Pflegebedarf wird in Zeiteinheiten von 20 Minuten ermittelt und die entsprechende Pflegestufe festgelegt.

Bei wesentlichen Veränderungen des Gesundheitszustandes werden die Pflegestufe und analog auch die Pflorgetaxe angepasst. Bei kurzfristigen Krankheitsveränderungen von maximal 7 Tagen erfolgt keine Neueinstufung.

Das System BESA umfasst folgende fünf Leistungsbereiche:

- LK 1 Psychogeriatric
- LK 2 Mobilität
- LK 3 Körperpflege
- LK 4 Essen /Trinken
- LK 5 Medizinische Pflege

2.3 Die Betreuungstaxe umfasst folgende Leistungen

Die Betreuungstaxe wird parallel zur Pflegebedürftigkeit bestimmt und analog der Pflorgetaxe in 12 Stufen berechnet.

Folgende Dienstleistungen/Tätigkeiten werden der Betreuung zugeordnet:

- Zimmerservice aus gesundheitlichen Gründen
- Begleitung zum Essen innerhalb des Hauses
- Tee kochen, Zwischenmahlzeiten vorbereiten, Früchte rüsten etc.
- Hilfestellungen im Alltag
- Beratungsleistungen wie z. Formular für die Beantragung von Hilflosenentschädigung
- Beratungsgespräche
- Bewohner- und Angehörigeninformation

Kosten für Taxifahrten und Drittleistungen werden separat verrechnet.



2.4 Die Tages- und Nachtstruktur

Das Angebot einer Tages- und Nachtstruktur bezweckt die Entlastung von pflegenden Angehörigen. Die Leistungen des Tages- bzw. Nachtangebotes sind in der Regel identisch mit denjenigen für die Dauerbewohner im Alters- und Pflegeheim.

Die Tarife basierend auf den Vorgaben des Gesundheitsamtes Graubünden. Die Taxen für Tages- und Nachtstruktur können bei der Heimleitung abgefragt werden.

2.5 Die Akut- und Übergangspflegtaxe

Die Akut- und Übergangspflege erfolgt im Anschluss an einen Spitalaufenthalt. Die Leistungen richten sich nach der Verordnung des Spitalarztes. Die Leistungen unter dem Titel „Akut- und Übergangspflege“ sind gemäss Bundesgesetz (KVG) auf max. 14 Tage begrenzt. Während dieser Zeit dürfen dem Patienten/Bewohner keine Pflegekosten überbunden werden. Die Pflegekosten werden während dieser Zeit durch die Beiträge der Krankenversicherer sowie der öffentlichen Hand (Gemeinde/Kanton) finanziert. Die übrigen Leistungen werden gemäss Punkt 3.2.3 verrechnet.

Die Tarife basierend auf den Vorgaben des Gesundheitsamtes Graubünden. Die Taxen für Akut- und Übergangspflege können bei der Heimleitung abgefragt werden.

2.6 Tax-Zuschläge

- **Ausserkantonaler Wohnsitz**

Bewohner mit ausserkantonalem Wohnsitz haben einen Zuschlag pro Tag von CHF. 20.00 zu bezahlen. (Voraussetzung: Kostengutsprache)

- **Infrastruktur**

Miete eines Zimmers mit einer Grundfläche von mehr als 30m² inklusive Vorplatz und Nasszelle beziehungsweise eines zusätzlichen Zimmers: 1 Franken pro m² für die 30m² übersteigende Grundfläche.

- **Ferienaufenthalt**

Für Ferienaufenthalt von weniger als vier Wochen wird eine Pauschale für Eintritt und Austritt von CHF 250.00 in Rechnung gestellt.

2.7 Tax-Ermässigungen

2.7.1 Ermässigung der Pensionstaxe

Eine Ermässigung auf die Pensionstaxe wird wie folgt gewährt:

- **Abwesenheit (z. B. Spital oder Ferien)**

Ab dem ersten Tag nach Abwesenheit CHF 15.00 / Tag (Verpflegungsgutschrift). Der Eintrittstag ins Spital und der Rückkehrtag ins Heim werden voll verrechnet.

- **Todesfall**

Die Pensionstaxe abzüglich CHF 15.00 / Tag (Verpflegungsgutschrift) bis das Zimmer vollständig geräumt ist.



- **Zwei- oder Drei-Bettzimmer**
CHF 10.00 pro Tag pro Pflageitag
- **Zimmer-Reservation pro Tag**
Die Pensionstage abzüglich CHF 15.00 pro Tag (Verpflegungsgutschrift).
- **Zimmer ohne Nasszelle**
CHF 10.00 pro Tag
- **Zimmer mit Nasszelle ohne Dusche**
CHF 5.00 pro Tag

2.7.2 Ermässigung der Pflege- und Betreuungstaxe

Eine Ermässigung auf die Pflege- und Betreuungstaxe wird wie folgt gewährt:

- **Spitalaufenthalt**
Ab dem Folgetag nach Spitaleintritt entfällt die Pflege- und Betreuungstaxe. Der Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.
- **Ferienabwesenheit**
Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt ab dem ersten Tag. Der Rückkehrtag ins Heim wird voll verrechnet.
- **Todesfall**
Die Pflege- und Betreuungstaxe entfällt ab dem folgenden Tage.

3 Finanzierung

3.1 Finanzierung der Heimtaxen gemäss Taxordnung

Anrechenbare Einkünfte für die Finanzierung der Heimkosten sind in der Regel:

- AHV-Altersrente
- Rente aus beruflicher Altersvorsorge
- Invalidenrente
- Hilflosenentschädigung
- Leistungen der Krankenversicherer (12 Stufen)
- Kantons- und Gemeindebeiträge an die Pflegekosten gemäss gesetzlicher Regelung
- Erträge aus privaten Vermögenswerten

3.2 Ergänzungsleistungen (EL)

Die Ergänzungsleistungen können bei der zuständigen AHV-Zweigstelle angefordert werden, wenn die minimalen Lebenskosten nicht gedeckt sind. Auf diese besteht ein rechtlicher Anspruch; sie gehören zum sozialen Fundament unseres Staates.

Jede Änderung der persönlichen und jede grössere Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse muss der Ausgleichskasse sofort mitgeteilt werden. Dies kann ein Bezüger oder eine Bezügerin von EL, des-



sen/deren gesetzlicher Vertreter oder eine Drittperson oder Behörde tun. Zu solchen Änderungen gehören z.B.:

- Erhalt von Hilflosenentschädigung (HE)
- Erhalt einer Erbschaft oder Schenkung
- Verkauf von Liegenschaften und Grundstücken
- Adressänderungen
- Taxänderungen
- Veränderung der Leistung einer Pensionskasse oder Vorsorgeeinrichtung
- Vermögensabtretungen
- Ein- und Austritte Spital und Heim
- Beginn von regelmässigen Leistungen einer Krankenkasse

3.3 Hilflosenentschädigung (HE)

Die HE kann bei mittlerer oder schwerer Pflegebedürftigkeit nach einem Jahr Wartefrist bei der zuständigen AHV-Zweigstelle beantragt werden. Auf Wunsch unterstützt das Heim eine Antragstellung.

3.4 Bewohnerdepot

Mit der ersten Rechnung wird ein unverzinsbares Depot über CHF 4'000.00 in Rechnung gestellt. Allfällige Schäden werden in Absprache mit diesem Depot verrechnet. Sofern alles abgerechnet ist, wird das Depot bei der Schlussrechnung angerechnet.

3.5 Rechnungsstellung

b) Bewohner

Alle Taxen und besondere Dienstleistungen sind auf Ende des Abrechnungsmonats fällig. Die Bezahlung hat nach Erhalt der Rechnung auf Ende des laufenden Monats zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist kann der gesetzliche Verzugszins verlangt werden.

c) Wohnsitzgemeinde und Kanton

Die Restfinanzierung der stationären Pflegekosten erfolgt durch die Wohnsitzgemeinde und den -kanton. Die Rechnungsstellung erfolgt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.

3.6 Taxschuldner

Als Taxschuldner gilt der Bewohner oder dessen Rechtsvertreter.

3.7 Ombudsstelle

Mit Problemen, welche Sie mit einer Person ausserhalb unseres Heimes besprechen möchten, wenden Sie sich an die Ombudsstelle der Spitex-, Alters- und Behinderteninstitutionen Graubünden, Quaderstrasse 5, Postfach 26, 7002 Chur, Telefon 0844 80 80 44, E-Mail info@osab-gr.ch



4 Inkraftsetzung

Die vorliegende Taxordnung wurde am 6. Dezember 2018 durch den Gemeindevorstand Vaz/Obervaz genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ist integrierter Bestandteil des Pensionsvertrages

Lenzerheide, 22. Januar 2018

Alters- und Pflegeheim Parc

Thomas Parpan
Departementsvorsteher Gesundheit und Sicherheit



Anhang 1

4.1 Tagestaxen für den Bewohner

| Pflege-Stufe | Minuten | Pension | Pflege-taxe* | Betreuung | Total pro Pflege-tag |
|--------------|------------|---------|--------------|-----------|----------------------|
| 0 | 0 | 129.00 | 0.00 | 37.00 | 166.00 |
| 1 | bis 20 | 129.00 | 2.60 | 37.00 | 168.60 |
| 2 | 21 – 40 | 129.00 | 16.80 | 37.00 | 182.60 |
| 3 | 41 – 60 | 129.00 | 21.60 | 37.00 | 187.60 |
| 4 | 61 – 80 | 129.00 | 21.60 | 37.00 | 187.60 |
| 5 | 81 – 100 | 129.00 | 21.60 | 37.00 | 187.60 |
| 6 | 101 – 120 | 129.00 | 21.60 | 37.00 | 187.60 |
| 7 | 121 - 140 | 129.00 | 21.60 | 37.00 | 187.60 |
| 8 | 140 – 160 | 129.00 | 21.60 | 37.00 | 187.60 |
| 9 | 161 – 180 | 129.00 | 21.60 | 37.00 | 187.60 |
| 10 | 181 - -200 | 129.00 | 21.60 | 37.00 | 187.60 |
| 11 | 201 – 220 | 129.00 | 21.60 | 37.00 | 187.60 |
| 12 | >221 | 129.00 | 21.60 | 37.00 | 187.60 |

4.2 Tagestaxen (Aufteilung auf die vier Kostenträger)

| Pflege-Stufe | Minuten | Anteil Bewohner | Anteil Krankenkasse | Anteil Kanton 25% | Anteil Gemeinde 75% |
|--------------|------------|-----------------|---------------------|-------------------|---------------------|
| 0 | 0 | 166.00 | 0.00 | 0.00 | 0.00 |
| 1 | bis 20 | 168.60 | 9.00 | 0.00 | 0.00 |
| 2 | 21 – 40 | 182.60 | 18.00 | 0.00 | 0.00 |
| 3 | 41 – 60 | 187.60 | 27.00 | 2.40 | 7.00 |
| 4 | 61 – 80 | 187.60 | 36.00 | 5.90 | 17.70 |
| 5 | 81 – 100 | 187.60 | 45.00 | 9.50 | 28.40 |
| 6 | 101 – 120 | 187.60 | 54.00 | 13.00 | 39.00 |
| 7 | 121 - 140 | 187.60 | 63.00 | 16.60 | 49.70 |
| 8 | 140 – 160 | 187.60 | 72.00 | 20.10 | 60.30 |
| 9 | 161 – 180 | 187.60 | 81.00 | 23.70 | 71.00 |
| 10 | 181 - -200 | 187.60 | 90.00 | 27.20 | 81.60 |
| 11 | 201 – 220 | 187.60 | 99.00 | 30.80 | 92.30 |
| 12 | >221 | 187.60 | 108.00 | 34.30 | 102.90 |



Anhang 2:

4.3 Besondere Dienstleistungen

Besondere Leistungen, welche weder in der Pensions-, Betreuungs- noch in der Pflorgetaxe enthalten sind, werden wie folgt verrechnet:

| | |
|--|-----------------------|
| Schlussreinigung bei Austritt und Todesfall | CHF 250.00 |
| Hauptreinigung bei Kurzaufenthalt, z.B. Ferien | CHF 50.00 |
| Entsorgungsgebühr für Gegenstände | gemäss Tarif Gemeinde |
| Toilettenartikel | nach Aufwand |
| Übriges Pflegematerial | nach Aufwand |
| Zimmerservice für Nichtpflegebedürftige pro Mahlzeit | CHF 4.00 |
| Menuwünsche (pro Mahlzeit) | CHF 5.00 |
| Coiffeur, Fusspflege | nach Aufwand |
| Telefonanschlussgebühren pro Monat | CHF 5.00 |
| Telefongesprächsgebühren | nach Aufwand |
| Konzessionsgebühren für Radio / TV | Bewohner |
| Für den Empfang von Digital-TV wird eine Tele Raetia-Set-Top-Box benötigt, pro Monat | CHF 7.15 |
| Näh- und Flickarbeiten der persönlichen Wäsche (inkl. Kleinmaterial), pro 10 Minuten | CHF 6.00 |
| Beim Eintritt werden die Namenbänder automatisch bestellt und angenäht, pauschal | CHF 100.00 |
| Ausserordentliche Abnutzung und Schäden (Zimmer/Einrichtungen) | Bewohner |
| Chemische Reinigung (Decken, Vestons, Mäntel etc.) | nach Rechnung |
| Drittkosten (z.B. Batterien, Rep. von Hörapparat, Rasierapparat, Brillen etc.) | nach Rechnung |
| Ersatzschlüssel/Zylinder | nach Rechnung |
| Allgemeine Fahrten/Transport (inkl. Chauffeur) pro km | CHF 1.60, im Minimum |
| Begleitperson, pro 10 Minuten | CHF 6.00 |
| Bewohnerhaftpflicht-/Mobiliar-/Effektenversicherung (empfohlen) | Bewohner |
| Pflegematerial nach MiGel wird den Versicherungen verrechnet | |